

Anmeldung für die Kindergärten in der Gemeinde Sottrum

Eintrittsdatum: _____

Art der Betreuung:

- Vormittags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Ganztags 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr bzw. 08.00 Uhr bis _____ Uhr (**nur für berufstätige**)
-Bitte beachten Sie, dass eine Betreuung von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und/oder von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (über 8 Stunden täglich) kostenpflichtig ist-

Sonderdienste (**nur für berufstätige**):

- Frühdienst 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
 Spätdienst 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 Spätdienst 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Kind:

Name:		Vorname:	
geboren am:	in:		
Anschrift:			

Eltern (Pflegeeltern):

Name:	Vorname:	Anschrift:	Berufstätig:
		Telefonnummer.:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Name:	Vorname:	Anschrift:	Berufstätig:
		Telefonnummer:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzlicher Vertreter:

Name:	Vorname:	Anschrift:
		Telefonnummer:

Mit den Aufnahmebedingungen des Kindergartens erkläre ich mich einverstanden, die Kindergartenordnung und die Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühr sowie die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) habe ich erhalten.

Mir ist bekannt, dass die Abgabe der Anmeldung nicht mit einer festen Platzzusage verbunden ist. Sollte eine Arbeitgeberbescheinigung benötigt werden, reiche ich diese nach.

_____, _____

Unterschrift

Bitte beachten Sie die Rückseite!

In meinem/unserem Haushalt leben _____ Personen, darunter _____ Kinder

Ich bin alleinerziehend und nicht berufstätig:

Ich bin alleinerziehend und berufstätig:

Ein Elternteil ist berufstätig:

Beide Elternteile sind berufstätig:

Besucht ein Geschwisterkind bereits einen Kindergarten? Ja Nein

Den Kindergarten: _____

Sollte bei Ihnen eine besondere soziale Situation vorhanden sein, so haben Sie hier die Möglichkeit, diese kurz zu beschreiben:

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

.....
(Unterschrift)



Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung zur Datenerhebung für die Verwaltung der Kindertagesstätten (KiTas)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gemeinde Sottrum
vertreten durch den Gemeindedirektor
Am Eichkamp 12
27367 Sottrum
Tel. 04264/83200
E-Mail: samtgemeinde@sottrum.de

Name und Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Zweckverband KDO
Elsässer Str. 66
26121 Oldenburg
0441-9714-0
datenschutz@kdo.de

Einwilligungserklärung

Die in dem Anmeldebogen angegebenen personenbezogenen Daten (Name und Vorname der Eltern und des Kindes sowie gegebenenfalls der Geschwisterkinder, Anschrift, Angaben zum Studium oder Berufstätigkeit/ausgeübte Tätigkeit der Eltern, Bankdaten) werden ausschließlich für die Erfüllung des Platzvergabeverfahrens und der KiTa-Verwaltung genutzt.

Diese Daten sind der Gemeinde Sottrum bekannt. Nur die notwendigen Daten werden an Dritte übermittelt, sofern dies für deren und unsere dienstlichen Belange erforderlich ist (s. Hinweisblatt zu Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung).

Wir bitten um Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Daten. Die Einwilligung ist völlig freiwillig und jederzeit widerruflich mit Wirkung für die Zukunft (die Datenverarbeitung vor dem Widerruf bleibt rechtmäßig).

Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einwilligung ist eine Berücksichtigung bei der Platzvergabe im Rahmen der Kinderbetreuung nicht möglich.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich an unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der KDO, s.o.

Beschwerderecht:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Tel. 0511- 120 45 - 00

E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich meine Einwilligung in die Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten in den Kindergärten und der Verwaltung der Gemeinde Sottrum.

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Vorname



Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung zur Datenerhebung für die Verwaltung der Kindertagesstätten (KiTas)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gemeinde Sottrum

Vertreten durch den Gemeindedirektor

Am Eichkamp 12

27367 Sottrum

Tel. 04264/8320-0

E-Mail: samtgemeinde@sottrum.de

Name und Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Zweckverband KDO

Elsässer Str. 66

26121 Oldenburg

0441-9714-0

datenschutz@kdo.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist erforderlich, da die Daten zur Platzvergabe im Bereich der Kindertagesstätten nötig sind. Dieses beruht auf Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO (Rechtsgrundlage). Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie ursprünglich erhoben wurden, so stellt die Gemeinde Sottrum der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten:

Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:

-Abteilungen der Gemeinde-/Samtgemeindeverwaltung:

- Rechnungswesen: Verwendung der personenbezogenen Daten für sämtlichen Zahlungsverkehr der Elternbeiträge.
- Informationstechnologie: Verwendung der personenbezogenen Daten für den Betrieb der für die Datenverarbeitung notwendigen Infrastruktur.

-Dritte:

- Landkreis Rotenburg (Wümme): Im Falle der Anspruchsberechtigung auf wirtschaftliche Jugendhilfe
- Jugendamt: Meldung im Falle von Kindeswohlgefährdung.
- Land Niedersachsen: Zur Ermittlung der jährlichen Landesstatistik und zur Beantragung der Finanzhilfe zum Erhalt der Kindertagesstätten

Dauer der Speicherung:

Die Speicherdauer der Daten variiert. Die Warteliste wird jährlich bei der Elternschaft auf Aktualität geprüft. Die Speicherdauer kann hier individuell erfragt werden. Bei erfolgter Platzvergabe werden die Daten zehn Jahre gespeichert. Auf jeden Fall werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Wo und wann immer möglich, werden die Daten anonymisiert.

Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Betroffenenrechte:

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der KiTa-Verwaltung gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligungen:

Soweit die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie jederzeit das Recht, die Einwilligung zu widerrufen. Die bis dahin erfolgte Datenverarbeitung bleibt rechtmäßig, der Widerruf gilt nur für die Zukunft.

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

Beschwerderecht:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Tel. 0511- 120 45 - 00

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kindergartenordnung

für den Kindergarten Sottrum

Die Gemeinde Sottrum und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sottrum haben über den Betrieb eines Kindergartens in Sottrum einen Vertrag geschlossen, in dem sie sich einig waren, ein Kuratorium zu bilden, das in vertrauensvollem Zusammenwirken Kindergärten errichtet und betreibt.

Für die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens Sottrum gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen (§ 78 JWG und § 26 AGJWG) – Heimrichtlinien – Rd.Erl. d. Nds. KultM. vom 30.12.1966 – IV§1§2682/66 – GültL 204/11-) – Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) - und im einzelnen diese Kindergartenordnung, die das Kuratorium in seiner Sitzung vom 8. Februar 1978 beschlossen und zuletzt am 22. Oktober 2003 geändert hat:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Kindergärten Sottrum unterstehen einem Kuratorium, das sich aus folgenden Gremien zusammensetzt:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sottrum
Gemeinde Sottrum.

§ 2

Aufgaben

Im Kindergarten Sottrum sollen Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren bis zum Schuleintritt unter Anleitung von Fachpersonal durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

§ 3

Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Sottrum offen. Bei der Aufnahme in die Kindergärten ist das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zu beachten.
- (2) Soweit Plätze vorhanden sind, sollen auch Kinder aus den Nachbargemeinden aufgenommen werden. Diese Kinder behalten auch bei Nachmeldungen aus der Gemeinde Sottrum ihren Platz.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (2) Besondere Aufnahme Gründe ergeben sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie (z.B. Aufwachsen als Einzelkind, ungünstige Wohnverhältnisse, Berufstätigkeit der Eltern und Krankheit in der Familie).
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindergartenordnung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet nach Beratung im Kuratorium der Verwaltungsausschuß.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag nach Abs. 4 ist den Eltern mitzuteilen.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Beginn des Besuches des Kindergartens ist durch die Eltern zu erklären, daß das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Eltern erhalten ein Merkblatt als Belehrung für Eltern und sonstige Vorsorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Kindergarten ausgehändigt.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes, der Kindergartenleiter(in) oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

§ 6

Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Der Kindergarten führt regelmäßig Elternabende durch, mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Die Anregungen und Wünsche der Eltern sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Elternvertreter werden auf 2 Jahre von den Eltern der im Kindergarten betreuten Kinder gewählt. Ihre Ämter erlöschen, wenn sie kein Kind mehr im Kindergarten untergebracht haben.
- (4) Die Eltern können sich jederzeit über die pädagogische Arbeit im Kindergarten informieren.
- (5) Der/Die Leiter(in) des Kindergartens sowie die Gruppenleiter(innen) stehen den Eltern nach Vereinbarung zu Gesprächen zur Verfügung.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Das Kindergartenjahr läuft vom 1.8.- 31.7. jeden Jahres.

- (2) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet:

Vormittagsgruppe	8.00 – 12.00 Uhr
Nachmittagsgruppe	14.00 – 17.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten wie z. B. Früh- und Spätdienst werden nach Beratung im Kuratorium durch den Verwaltungsausschuß/Gemeinderat festgelegt.

- (3) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird der genaue Zeitraum der Betriebsferien festgelegt. Die Betriebsferien betragen 4 Wochen.

§ 8

Kostenbeitrag

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kindergarten entstehen, zu beteiligen.
- (2) Der Kostenbeitrag bestimmt sich nach den jeweils festgesetzten Sätzen.
- (3) Über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß des Beitrages entscheidet auf Vorschlag des Kuratoriums der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Sottrum. Die Ermäßigungsanträge sind schriftlich bei dem/der Leiter(in) des Kindergartens oder der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Anträge sind zu begründen; eine Einkommensbescheinigung ist beizufügen.
- (4) Die Kindergartengebühr ist bis zum 05. des Monats im voraus durch Überweisung/Lastschrift-Einzugsverfahren auf das Konto der Samtgemeindekasse Sottrum bei der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde, Zweigstelle Sottrum Nr. 26 313 064 oder bei der Volksbank Sottrum Nr. 10 1158 800, zu zahlen.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Aufnahme erfolgt. Für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 9

Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies dem/der Leiter(in) unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder 5 Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

- (4) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Abweichend hiervon kann die Abmeldung für die im gleichen Jahre zur Einschulung kommenden Kinder nicht zum Beginn der Betriebsferien, sondern bis spätestens 31. Januar zum 30. April erfolgen. Das Besuchsverhältnis endet automatisch mit der Einschulung; für den Ferienmonat ist der Elternbeitrag zu entrichten.
- (5) Das Mitbringen von Messern sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt.

§ 10 Haftungsausschluß

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg von oder zum Kindergarten ist mit der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 22. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 08. Februar 1978 außer Kraft.

Sottrum, 22. Oktober 2003

(Rosebrock)
Vorsitzer
des Kuratoriums

(Lange)
Gemeindedirektor und
Geschäftsführer des
Kuratoriums

Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren

Der Rat der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 18.07.1994 für die Festsetzung der Kindergartengebühren folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, daß die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Sottrum hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

2. Kindergartengebühren

Die monatlichen Kindergartengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel.

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Krippe (08.00 - 12.00)	Ganztags- gruppe Krippe (08.00 - 15.00)	Frühdienst Krippe (07.00 - 08.00)	Spätdienst Krippe (12.00 - 14.00)	Frühdienst Ganztags- gruppe Kiga (07.00 - 08.00)	9. Stunde Ganztags- gruppe Kiga
1	bis 23.000 €	bis 27.000 €	bis 31.000 €	bis 35.000 €	bis 39.000 €	100,00 €	175,00 €	25,00 €	50,00 €	15,00 €	15,00 €
2	bis 35.000 €	bis 39.000 €	bis 43.000 €	bis 47.000 €	bis 51.000 €	132,00 €	231,00 €	33,00 €	66,00 €	19,80 €	19,80 €
3	bis 47.000 €	bis 51.000 €	bis 55.000 €	bis 59.000 €	bis 63.000 €	220,00 €	385,00 €	55,00 €	110,00 €	33,00 €	33,00 €
4	bis 59.000 €	bis 63.000 €	bis 67.000 €	bis 71.000 €	bis 75.000 €	280,00 €	490,00 €	70,00 €	140,00 €	42,00 €	42,00 €
5	über 59.000 €	über 63.000 €	über 67.000 €	über 71.000 €	über 75.000 €	350,00 €	612,50 €	87,50 €	175,00 €	52,50 €	52,50 €

Die Ganztagsgruppe kann bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres gebucht werden. Eine Buchung an drei oder fünf Tagen in der Woche ist möglich. Die Gebühr für die Buchung der Ganztagsgruppe an drei Tagen entspricht dann 3/5 der Gebühr der Ganztagsgruppe.

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme einer „Notbetreuung“ in den Sommerferien beträgt 50 % des zuletzt festgesetzten Beitrages. Eine Buchung von einzelnen Tagen ist möglich. Wenn mehrere Tage gebucht werden, ist dies nur an zusammenhängenden Tagen möglich. Die Gebühr beträgt bei einer Buchung von einzelnen Tagen je Tag 1/10 des Zuschlags für die Notbetreuung.

Für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kindergarten- oder Kinderkrippengruppe der Gemeinde Sottrum wird eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag gewährt. Die Ermäßigung wird auf den beitragsmäßig niedrigeren Betrag berechnet.

Der Früh- und/oder Spätdienst kann bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres gebucht werden. Eine Buchung an drei oder fünf Tagen in der Woche ist möglich. Die Gebühr für die Buchung der Sonderdienste an drei Tagen entspricht dann 3/5 der Zuschläge.

2.2 Gebührengleitklausel

Die Kindergartengebühren sollen entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) jährlich angepaßt werden.

3. Familieneinkommen

Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres ergibt.

3.1 Umfang des Einkommens

Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes, nämlich,

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Sorgeberechtigten so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindergartengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

4. Festsetzung der Kindergartengebühr

Die Veranlagung der Kindergartengebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung des Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise.

Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.

5. Zahlungen

Die Kindergartengebühr ist bis zum 5. des Monats im voraus zu entrichten.

Die Schließung des Kindergartens am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Kindergartengebühr.

Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Kindergartengebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

Die Kindergartengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01. August 1994 in Kraft.

Sottrum, 18. Juli 1994

gez.: Rosebrock

Bürgermeister

L. S.

Lange

Gemeindedirektor

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über Ballgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage in einer Kindertageseinrichtung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für das Kind:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

**Bestätigung nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. dem
Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention -
Präventionsgesetz (PrävG)**

- Hiermit wird bestätigt, dass innerhalb der letzten 6 Monate eine ärztliche Beratung des/der Personensorgeberechtigten des o.g. Kindes in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz stattgefunden hat.
- Das o.g. Kind ist nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission geimpft worden. Eine weitere Beratung ist somit nicht erforderlich.

**Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender,
den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz
vorliegt:**

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel der Praxis